

# Elektronisches Amtsblatt

---

## Öffentliche Bekanntmachung zum Beteiligungsbericht 2023

Entsprechend § 99 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) steht der Beteiligungsbericht für das Jahr 2023 der Stadt Gröditz mit den Pflichtangaben nach § 99 Absatz 2 Satz 3 SächsGemO während der Dienststunden in der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Gröditz (Reppiser Straße 10 in 01609 Gröditz) den Einwohnern und anderen Interessenten ab sofort zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Zudem wird der Beteiligungsbericht auf der Internetseite der Stadt Gröditz elektronisch unter **[www.stadt-groeditz.de/Rathaus & Service/Bekanntmachungen](http://www.stadt-groeditz.de/Rathaus&Service/Bekanntmachungen)** zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Gröditz, den 25.06.2025

  
Münch  
Bürgermeister



---

## Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gröditz zum Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Am Wasserturm“ der Stadt Gröditz gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Gröditz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.06.2025 mit Beschluss 2025/038 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gröditz, bestehend aus dem Plandokument, der Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung April 2025, beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans soll gemäß Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 3 BauGB eine parallele Anpassung des Flächennutzungsplans an den verbindlichen Bebauungsplan Nr. 17 erfolgen.

Diese Entwurfsunterlagen sowie die der Stadt bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen werden in der Zeit

**vom 30.06.2025 bis einschließlich 01.08.2025**

elektronisch auf der Homepage der Stadt Gröditz unter <https://www.stadt-groeditz.de/rathaus-service/amtliche-bekanntmachungen> sowie auf dem Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen während desselben Zeitraumes unter: <https://buergerbeteiligung.sachsen.de> der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können die oben genannten Planunterlagen während der angegebenen Frist in der Stadtverwaltung Gröditz, Reppiser Straße 10, 01609 Gröditz während folgender Zeiten:

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Montag 8.00 – 12.00 Uhr  
Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr  
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

**Folgende, nach Einschätzung der Stadt, wesentlichen umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:**

Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern:

- Fläche – Auswirkungen vertretbar
- Boden – Bodenfunktionen, Altlastenverdacht, Eingriff und Ausgleich
- Wasser – Oberflächengewässer „Mittelgraben“ mit Schutzstreifen, Grundwasserverhältnisse, Altlastenverdacht, Versickerung Niederschlagswasser
- Pflanzen und Tiere – regionaler Grünzug, Biotope, Arteninventar (Feldlerche), artenschutzrechtliche Maßnahmen
- Landschaftsbild – visuelle Wirkungen
- Klima/Luft – lokalklimatische Verhältnisse
- Mensch – Blendwirkungen und Schall der PV-Anlage, Vermeidungsmaßnahmen
- Kultur- und Sachgüter – Bodendenkmalbereich i. S. SächsDSchG
- Schutzgebiete gemäß BNatSchG sowie Natura 2000-Gebiete – keine Auswirkungen
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Stellungnahmen der Behörden mit Hinweisen:

- Landratsamt Meißen vom 27.02.2025
  - zum Schutzgut Wasser
  - zum angrenzenden Denkmal „Wasserturm“
  - zum Artenschutz (Feldlerche)
- Sächsisches Landesamt für Umwelt (LfULG) vom 03.03.2025
  - zum den geologischen und hydrologischen Verhältnissen

## Hinweise:

Stellungnahmen zum Planentwurf sollen vorrangig elektronisch an [info@groeditz.de](mailto:info@groeditz.de) abgegeben werden. Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplans können außerdem während der genannten Frist schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Gröditz, Reppiser Straße 10, 01609 Gröditz zu den genannten Zeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet der Stadtrat. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i. V. m. dem Sächsischen Datenschutzgesetz.

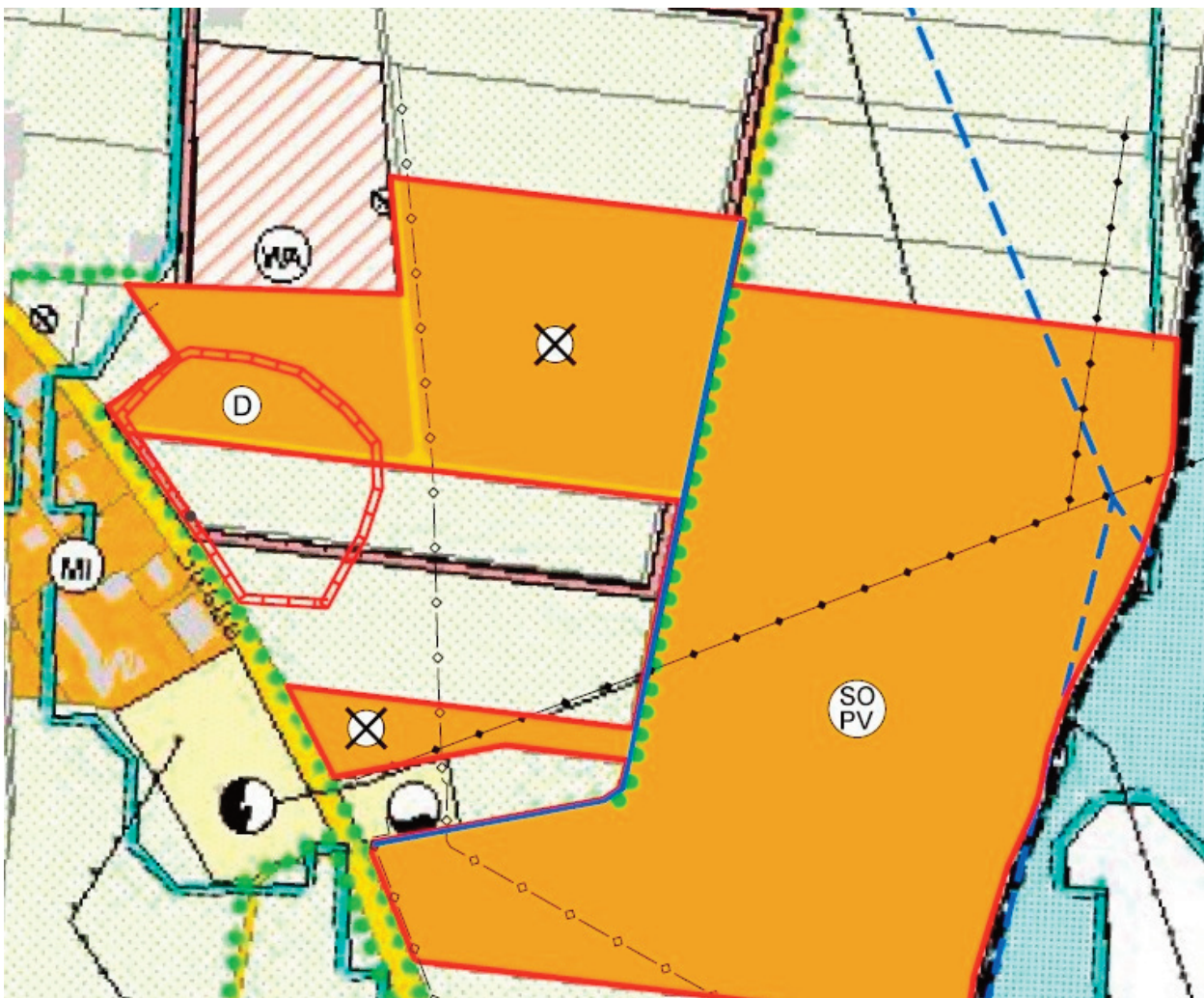
Gröditz, 26. Juli 2025



Münch  
Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan (ohne Maßstab)



# Öffentliche Bekanntmachung

## Vollzug des Baugesetzbuches:

## Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Stolzenhainer Straße, Flurstücke 345/4 und 345/5 der Gemarkung Reppis“

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Stadt Gröditz hat mit Beschluss des Stadtrates vom 27.05.2025 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Stolzenhainer Straße, Flurstücke 345/4 und 345/5 der Gemarkung Reppis“ für die Grundstücke der Flurstücke 345/4 und 345/5, jeweils Gemarkung Reppis zur Einbeziehung in den im Zusammenhang bebauten Ort Gröditz, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 27.05.2025 als Satzung beschlossen. Die Begründung, ebenfalls in der Fassung vom 27.05.2025, wurde als Bestandteil der vorgenannten Satzung gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Stolzenhainer Straße, Flurstücke 345/4 und 345/5 der Gemarkung Reppis“ in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Stolzenhainer Straße, Flurstücke 345/4 und 345/5 der Gemarkung Reppis“ vom Tage der Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Gröditz, Reppiser Straße 10, 01609 Gröditz während der üblichen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Stolzenhainer Straße, Flurstücke 345/4 und 345/5 der Gemarkung Reppis“, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Fassung vom 27.05.2025 auch auf der Homepage der Stadt Gröditz unter [www.stadt-groeditz.de/rathaus-service/amtliche-bekanntmachungen](http://www.stadt-groeditz.de/rathaus-service/amtliche-bekanntmachungen), sowie im Zentralen Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen unter [www.buergerbeteiligung.sachsen.de](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de) eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Stolzenhainer Straße, Flurstücke 345/4 und 345/5 der Gemarkung Reppis“ schriftlich

gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

## **Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

<sup>3</sup>Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Gröditz, 26.06.2025



Münch  
Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan zum Satzungsgebiet



## Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs Ergänzungssatzung „Angerwiese Spansberg“ der Stadt Gröditz, OT Spansberg gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Gröditz hat in der öffentlichen Sitzung am 24.06.2025 mit Beschluss 2025/037 den Entwurf Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „Angerwiese Spansberg“ der Stadt Gröditz, OT Spansberg und die öffentliche Auslegung der Unterlagen bestimmt.

Das Planungsziel der Satzung besteht darin, die Außenbereichsfläche nordwestlich der Straße Am Anger mit ihrer baulich vorgeprägten und erschlossenen Lage in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil aufzunehmen.

Das Plangebiet mit einer Fläche von 0,45 ha umfasst die privaten Flurstücke 60/3 (Teilfläche), 60/4, 60/5 und 60/6 der Gemarkung Spansberg. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist in dem der Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Um die Bürger möglichst frühzeitig am Aufstellungsverfahren der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „Angerwiese Spansberg“ der Stadt Gröditz, OT Spansberg zu beteiligen, wird der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil (Stand Mai 2025), der Begründung (Stand Mai 2025) und der vier Anlagen

|          |                                                                |
|----------|----------------------------------------------------------------|
| Anlage 1 | Artenschutzfachbeitrag<br>(PNS Dr. Hanspach), Stand 04.12.2024 |
| Anlage 2 | Pflanzliste                                                    |
| Anlage 3 | Bestandsplan TW, Stand 16.12.2024                              |
| Anlage 4 | Informationsblatt Abfall, Stand 06/2024                        |

zur Begründung, in der Zeit

**vom 30.06.2025 bis einschließlich 01.08.2025**

elektronisch auf der Homepage der Stadt Gröditz unter <https://www.stadt-groeditz.de/rathaus-service/amtliche-bekanntmachungen> sowie auf dem Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen während desselben Zeitraumes unter: <https://buergerbeteiligung.sachsen.de> der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich können die oben genannten Planunterlagen während der angegebenen Frist in der Stadtverwaltung Gröditz, Reppiser Straße 10, 01609 Gröditz während folgender Zeiten:

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Montag 8.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

## Hinweise:

Stellungnahmen zum Planentwurf sollen vorrangig elektronisch an [info@groeditz.de](mailto:info@groeditz.de) abgegeben werden.

Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung können außerdem während der genannten Frist schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Gröditz, Reppiser Straße 10, 01609 Gröditz zu den genannten Zeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet der Stadtrat.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i. V. m. dem Sächsischen Datenschutzgesetz.



Münch  
Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan zum Satzungsgebiet

